



BEISPIEL EINER FACEBOOK - DISKUSSION ZUM

THEMA „FACHDISKURS FACHLICHER GRENZEN PÄDAGOGISCHEN HANDELNS“

Feststellungen des Projekts Pädagogik und Recht: „KEIN MACHTMISSBRAUCH IN DER PROFESSIONELLEN ERZIEHUNG: IN SCHWIERIGEN SITUATIONEN DES ERZIEHUNGSALLTAGS IST FACHLICH LEGITIM UND RECHTMÄSSIG ZU HANDELN ! Weit über fachlich und rechtlich eindeutigen Machtmissbrauch hinaus, wie z.B. körperliche Gewalt und Straftaten, muss ein Fachdiskurs klären, wie das so genannte "Gewaltverbot in der Erziehung" im pädagogischen Alltag zu leben ist. Da bisher zuständige Behörden und Fachverbände nicht aktiv werden, braucht es hierzu Initiativen der Praxis, verbunden mit folgenden Fragen: (1) Wo endet Pädagogik, beginnen Machtmissbrauch = „Gewalt“ = „pädagogischer Kunstfehler“ = Kindesrechtsverletzung? (2) Wie kann pädagogische Verantwortung gelebt werden, wenn unklare Rechtsbegriffe wie „Kindeswohl“ und „Gewaltverbot“ im Erziehungsalltag zu beachten sind? (3) Wie lassen sich diese Begriffe praxisgerecht konkretisieren? (4) Welches Handeln ist in dem zwischen Erziehungsauftrag und Kindesrechten bestehenden Spannungsfeld fachlich legitim, etwa sich in den Weg zu stellen, um ein päd. Gespräch zu beenden ? FÜR ALLE FACHBEREICHE GILT JA: jeder Fachbereich (z.B. Pädagogik, Pflege, Medizin) hat im Vorfeld der Rechtmäßigkeit die Frage der "fachlichen Legitimität" zu beantworten. Das hat etwas mit Berufsethik zu tun. Nur wer "fachlich legitim" handelt, das heißt nachvollziehbar geeignet ein fachliches Ziel verfolgt (legitimer Zweck), kann der Legalität entsprechen. Ein abschließendes Urteil zur Legalität ist dann zusätzlich vom Beachten der Rechtsordnung abhängig. Ein Beispiel: Wer sich für ein Bettgitter bei einem bettlägerigen Menschen entscheidet, um das Herausfallen zu verhindern, handelt nicht freiheitsentziehend (dann wäre eine richterliche Genehmigung erforderlich) und kann sich folglich nicht der Freiheitsberaubung strafbar machen, ebenso wenig wie die/der PädagogIn mit einem Gitterbett, das dem Schutz des Kleinkindes dient. DAS HEISST FÜR DIE PÄDAGOGIK: EIN FACHDISKURS ZUR "FACHLICHEN LEGITIMITÄT" MUSS BEGINNEN. DAS VIRUS DES SCHWEIGENS DARF NICHT BESTAND HABEN, WEDER IN FACHVERBÄNDEN UND BEHÖRDEN NOCH IN FACHKREISEN. Es ist z.B. enttäuschend, wenn sich zuletzt in einer Facebook- Fachgruppe eine heilpädagogische Fachkraft der Sachdiskussion entzieht.“

Teilnehmer 1: „Wenn ich eine Vermutung äußern darf: Du bekommst (hier) keine Fachdiskussion, weil niemand versteht, was Du sagen willst. Mich eingeschlossen. Und ich habe Dir das schon einmal geschrieben: Nur weil ein Handeln ein fachliches Ziel (legitimer Zweck) verfolgt und vielleicht sogar "nachvollziehbar geeignet" ist, dieses Ziel zu erreichen, ist das Handeln noch lange nicht legitim und gewaltfrei.“

Projekt Pädagogik und Recht: Sehr richtig: ein fachlich "legitimer Zweck" reicht nicht! Sonst würde "der Zweck die Mittel heiligen". Deswegen habe ich ja gesagt, dass zusätzlich die Rechtsordnung zu beachten ist, etwa die Zustimmung beauftragender Sorgeberechtigter/ Eltern vorliegen muss und Gesetze/ Rechtsprechung zu beachten sind. Aber auch Sie wollen doch wohl das Handeln der ErzieherInnen nicht nur von Gesetzen und Rechtssprechung abhängig machen sondern im Vorfeld dessen fragen, was fachlich verantwortbar ist, also "legitimer Zweck". Warum gibt es denn dazu keine formulierte Berufsethik in der professionellen Erziehung wie dies etwa Ärzte in ihren "Regeln ärztlicher Kunst" beschrieben haben? Sofern es solche Handlungsleitsätze professioneller Erziehung gäbe - AM ENDE EINES FACHDISKURSES - wäre viel für die Handlungssicherheit getan. Der Deutsche Ethikrat könnte mit der folgenden Stellungnahme Basis hierfür sein: <https://www.paedagogikundrecht.de/.../stimmungnahme-hilfe..>“

Teilnehmer 2: „Im Buch von Jörg Maywald "Gewalt durch pädagogische Fachkräfte" bin ich auf die " Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen"" gestoßen. Maywald unterstreicht ja in seinem Buch auch die Bedeutung der Entwicklung einer Berufsethik für pädagogisches Personal. Allerdings löst das Erscheinen solcher Literatur bei Erzieher*innen bisweilen heftige Abwehrreaktionen aus.“

Projekt Pädagogik und Recht: „Danke für den Hinweis! Ich habe mit Herrn Prof. Maywald Kontakt aufgenommen. Können Sie sich erklären, warum eine Berufsethik für pädagogisches Personal bei ErzieherInnen Abwehrreaktionen auslöst?“

Teilnehmer 2: „Ich denke das die Abwehrreaktionen auf der jeweiligen Persönlichkeit beruhen sprich wie wird der Titel eines Buches oder eine kurze Inhaltsangabe interpretiert. Bei dem Buch "Seelenprügel" von Anke Elisabeth Ballmann habe ich das in den Rezensionen und Diskussionen (sowohl in Foren als auch in persönlichen Gesprächen) noch deutlicher wahrgenommen: Das Thema wird als Schuldzuweisung an einen ganzen Berufsstand verstanden und entweder verharmlost oder aggressiv abgelehnt (*Nestbeschmutzer*).“

Projekt Pädagogik und Recht: „Dabei geht es doch nicht um einen Vorwurf sondern - im Interesse der Handlungssicherheit der PädagogInnen (und zust. Jugendhilfebehörden), mithin des Kindeswohls, um mehr Nachvollziehbarkeit und Transparenz des Handelns, das bisher sicherlich intuitiv weitestgehend verantwortungsvoll war.“

Detlef Diskowski (im Kontext einer anderen Facebook- Gruppe (er studierte Erziehungswissenschaften/ früher Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, nun aktiv z.B. im Forum zur Kindertagesbetreuung in Brandenburg): „Immer wieder JA zum Aufruf von Martin Stoppel. Wenn die Pädagogik nicht selber definiert was legitim ist, muss sie sich das von (pädagogisch-)dilettierenden Juristen oder Verwaltungsleuten vorgeben lassen. Wobei nach meiner Erfahrung gerade Juristen hier häufig klüger sind, als die PädagogInnen annehmen: *Was pädagogisch nachvollziehbar begründet ist, kann keine Aufsichtspflichtverletzung sein!* ist der Kernsatz von Prof. Simon Hundmeyer <https://www.av1-shop.de/.../aufsichtspflicht-in-kiga-und...>“

Und: „Sicherlich ist die zuweilen unzureichende Personalausstattung der öffentlichen Träger der Jugendhilfe ein großes Problem. In jedem Fall aber ist das Fehlen von Maßstäben ein Problem. Sie und Ihre Initiative, die eine Brücke zwischen Pädagogik und Recht schlagen will, packt daher ein wichtiges, vielleicht sogar DAS WICHTIGSTE Thema an. Solange die Kinder- und Jugendhilfe nicht eigene Bewertungsmaßstäbe entwickelt, sondern sich hinter juristischen Bewertungen versteckt, verbleibt sie im Vorprofessionellen. Welcher Statiker würde sich juristischen Bewertungen unterwerfen, ob er eine Brücke richtig berechnet hat. Welcher Arzt ließe sich von einem Juristen die Entfernung eines Blinddarms vorschreiben. Diesen Berufsgruppen haben ausschließlich die Anwendung der gültigen Regeln zu belegen; also die *Regeln der Kunst*, die Einhaltung von DIN etc. In der Pädagogik fabulieren viele davon, *dass man mit einem Bein im Gefängnis stehe*. Das hat nichts mit Folgen der tatsächlichen Rechtsprechung, aber viel mit der professionellen Unsicherheit zu tun. (Richter sind nämlich in aller Regel klüger und urteilen nicht selbstherrlich über Sachverhalte, die sie nicht einschätzen können, sondern befragen Sachverständige.) Dieser allgemein gültige Sachverstand, die Verständigung über die *Regeln der Kunst und des Handwerks Pädagogik* ... da müssen wir dringend ran“: <https://kita-brandenburg.de/>